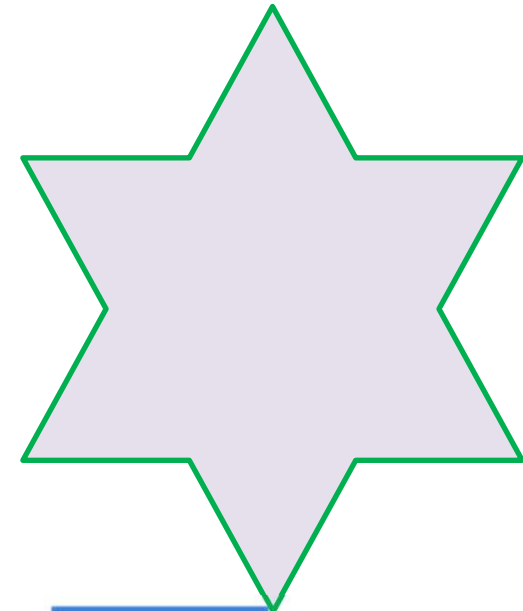
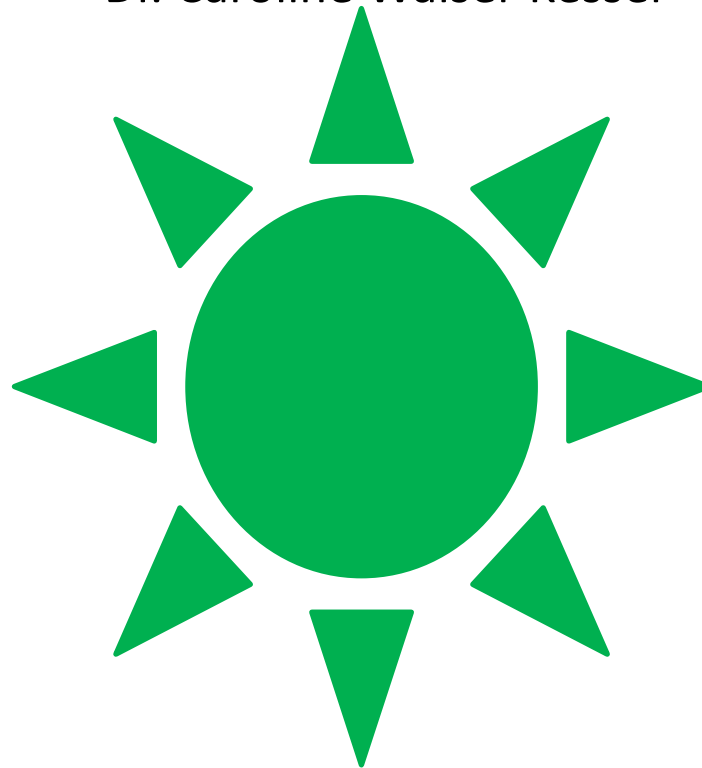
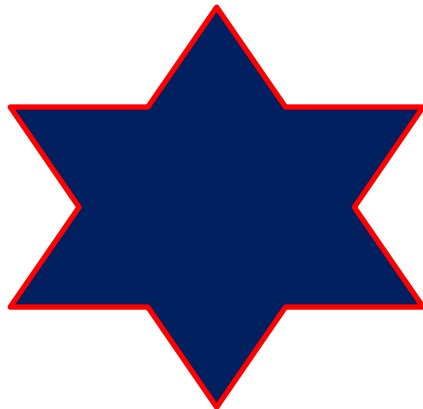
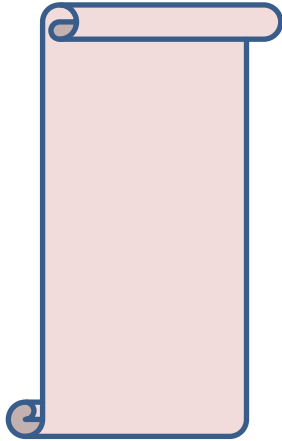


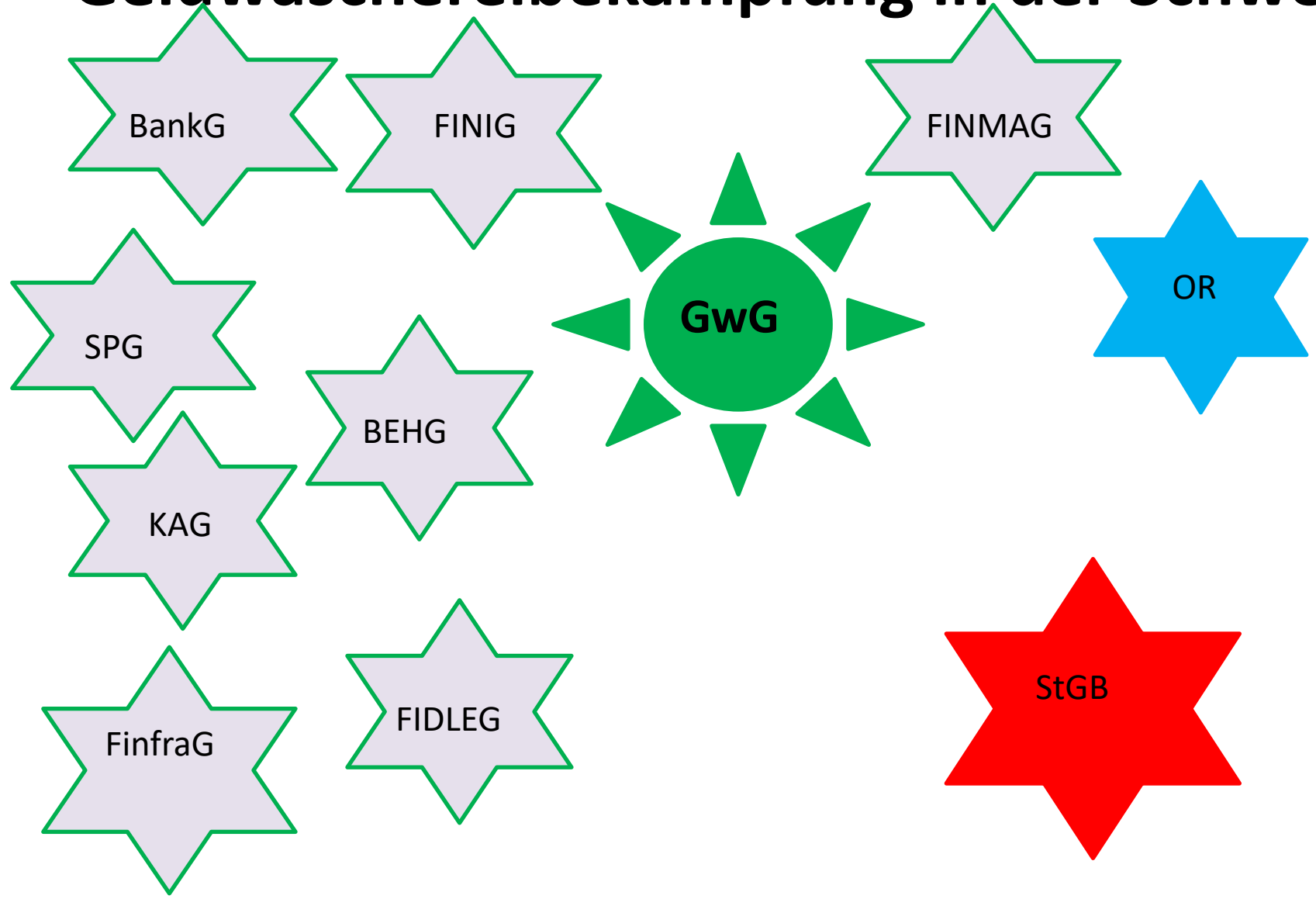
Compliance in der Kryptowelt?

Betrachtungen zur aktuellen Entwicklung der
Geldwäschereibekämpfung in der Schweiz

Prof. Dr. Sabine Kilgus
Dr. Caroline Walser Kessel



Geldwäschereibekämpfung in der Schweiz



Geldwäschereibekämpfung in der Schweiz

Strafrecht

- Straftatbestand der Geldwäscherei, Korruption, Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation, Finanzierung des Terrorismus und des qualifizierten Steuervergehens
- kann von **jedermann** begangen werden. Hat nichts mit Finanzsektor zu tun

Aufsichtsrecht

- GwG/GwV-FINMA/VSB 16
- Sonderrecht für **Finanzintermediäre**
- Besondere **Sorgfalts- und Dokumentationspflichten der Finanzintermediäre** zur Verhinderung der Geldwäscherei, Finanzierung von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen und des qualifizierten Steuerdelikts

Vom Fintech-Unternehmen zum Finanzintermediär

KEIN Fintech- Finanzintermediär

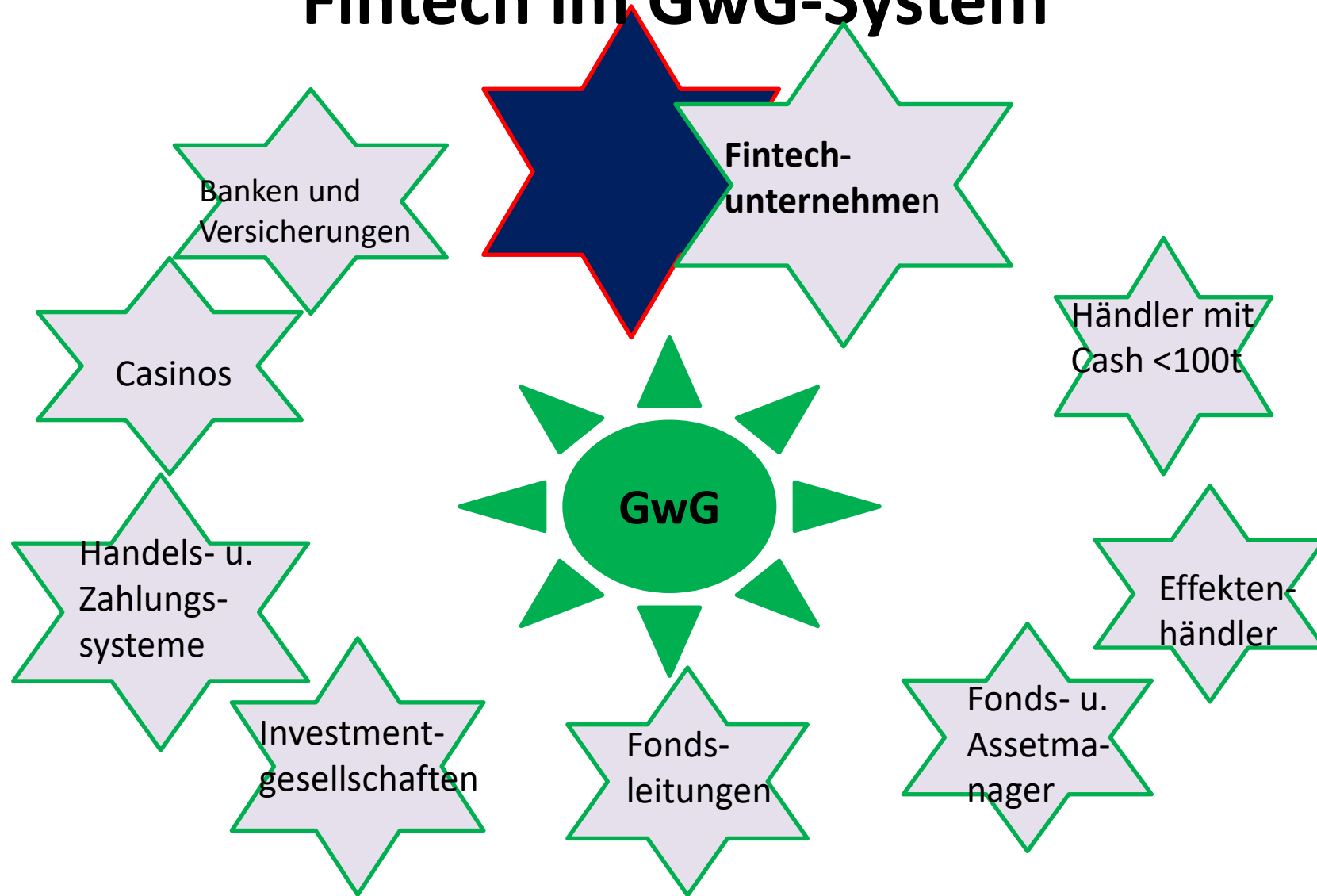
- Keine Verfügung über fremde **Vermögenswerte**
- Reine **Technologie**

Fintech-Finanzintermediär

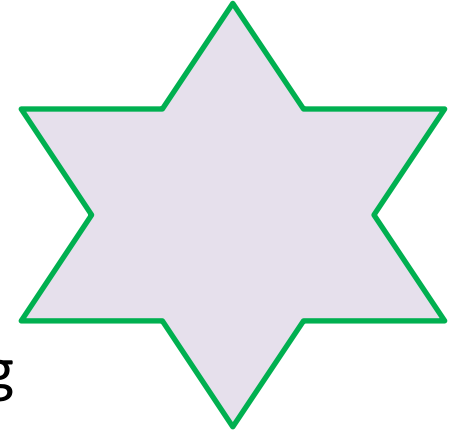
- Kann über fremde **Vermögenswerte** verfügen
- **Kundenkontakt**

- Sandbox («Baby-Finanzintermediär»)

Fintech im GwG-System



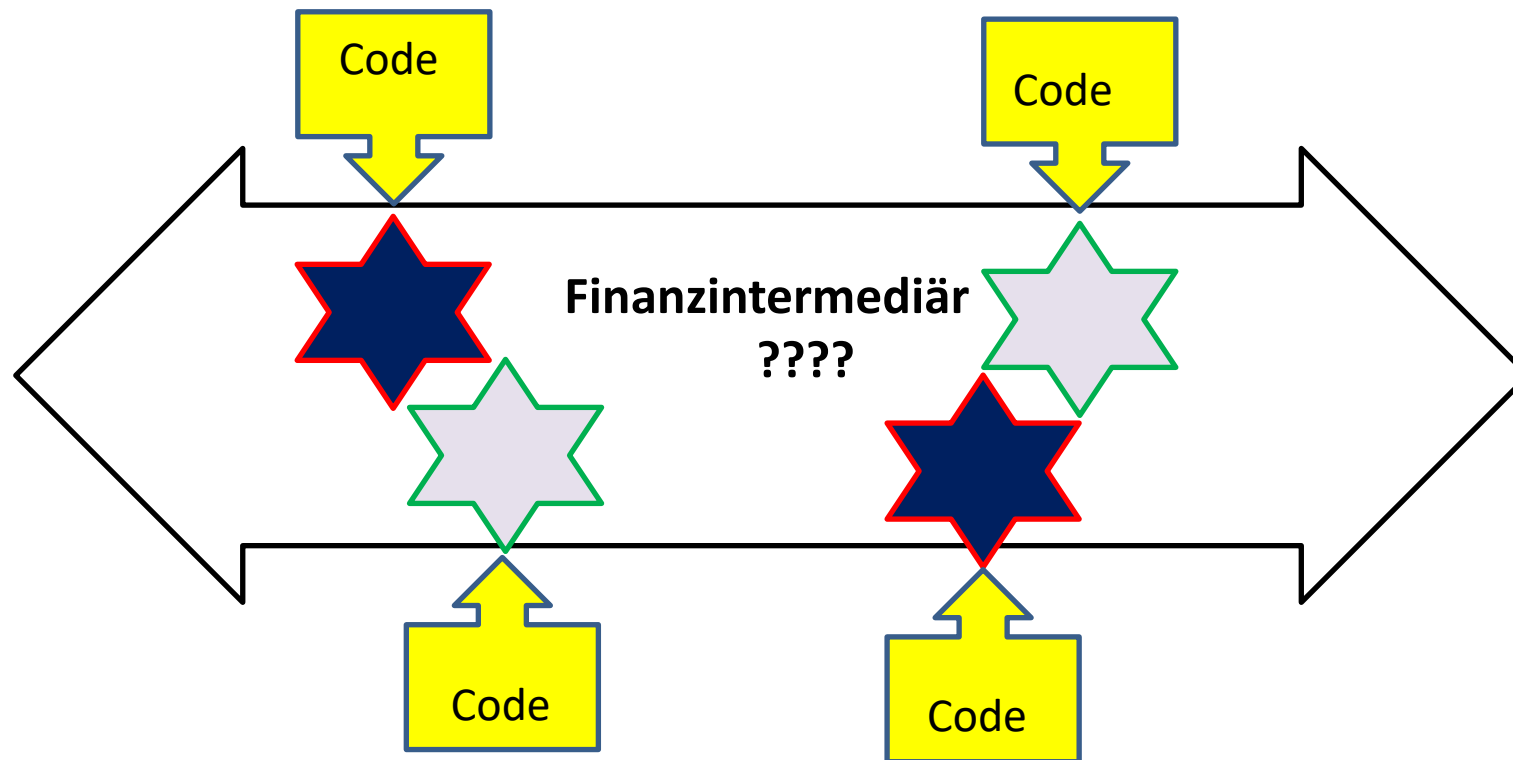
Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre



Finanzintermediär als Schnittstelle "Gatekeeper"

- Pflichten bei **Aufnahme** der Geschäftsbeziehung (**Identifikationspflichten**)
- Pflichten **während** laufender Geschäftsbeziehung (**Nachprüfungen/Plausibilisierungen**) und
- Pflichten bei Verdacht auf Geldwäscherei (**Meldung/Sperre**)
- Grad der Sorgfaltspflichten hängt von der Gefahr / des Risikos des Kunden / der Transaktion für Geldwäschereihandlungen oder Terrorismusfinanzierung ab

Wo sind die Geldwäscherei-Risiken?



Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre

Aufnahme der Geschäftsbeziehung:

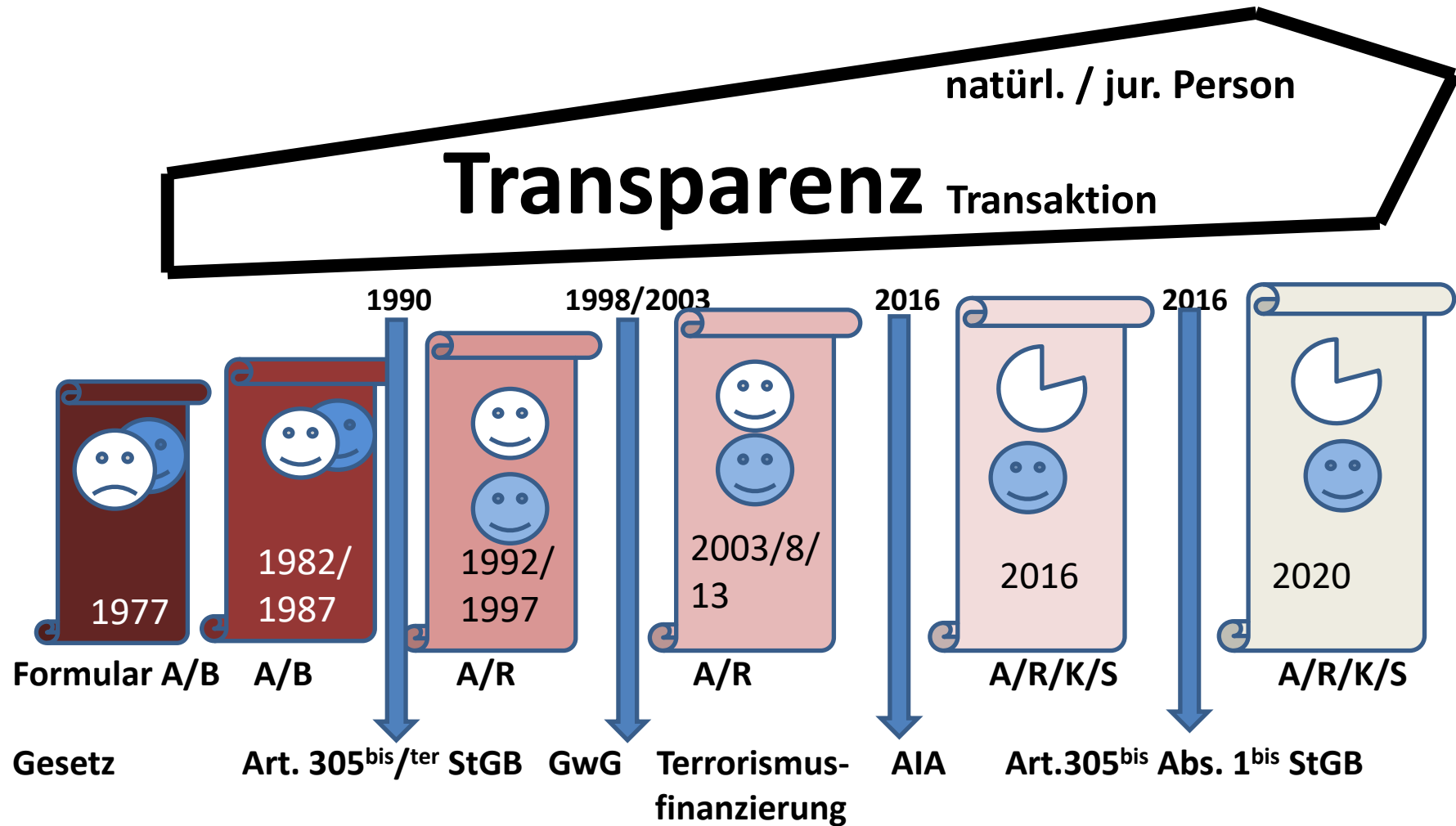
- Identifizierung der **Vertragspartei / Kunden** mittels eines beweiskräftigen Dokuments
- Feststellung des «**wirtschaftlich Berechtigten**» hinter der Vertragspartei ("beneficial owner") am Vermögen, falls nicht identisch mit Vertragspartei bspw. bei Sitzgesellschaften, Trusts, Family Offices
- Feststellung des «**wirtschaftlich Berechtigten**» / **Kontrollinhabers** an operativen Gesellschaften (AG, GmbH), die nicht börsenkotiert sind
- Zweck: Transparenz bis zur dahinterstehenden natürlichen Person

Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre

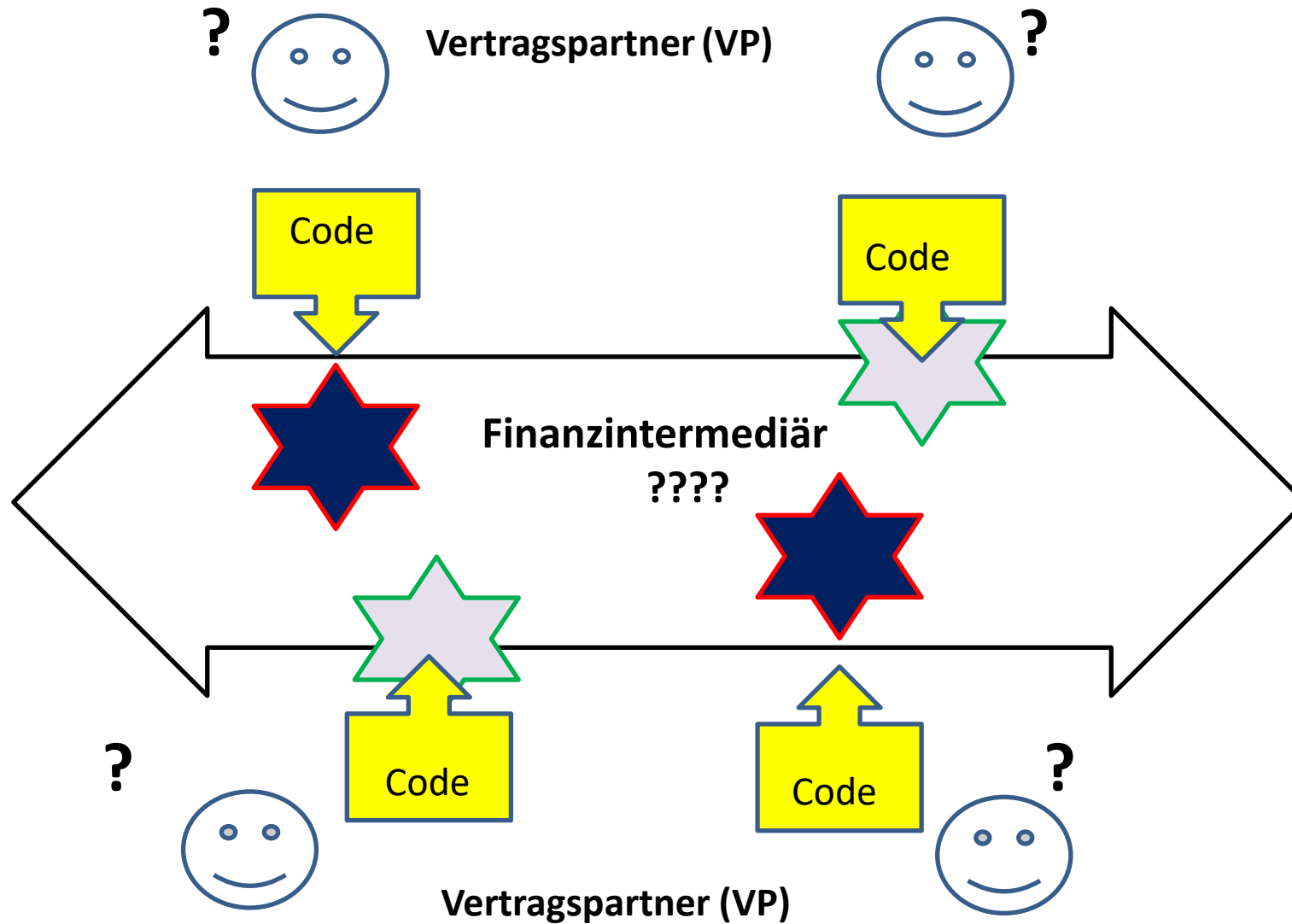
Aufnahme und Bestehen der Geschäftsbeziehungen:

- Erneute, vertiefte Identifizierung von Vertragspartner, «wirtschaftlich Berechtigtem» oder Kontrollinhaber bei Verdacht auf Veränderung der Verhältnisse / Zweifel an Identität
- Abklärung des wirtschaftlichen Hintergrunds und des Zwecks der Geschäftsbeziehung bei Anzeichen von Ungewöhnlichkeit, "merkwürdigem Verhalten" des Kunden
- Risikokategorisierung der Kunden und Transaktionen, z.B.:
 - Länder: Sanktionslisten, Diktaturen, Kriege
 - Personen: politisch exponierte Personen im In- und Ausland
 - Branchen: Rohstoffhandel
- Organisatorische Massnahmen / Dokumentation / Schulung

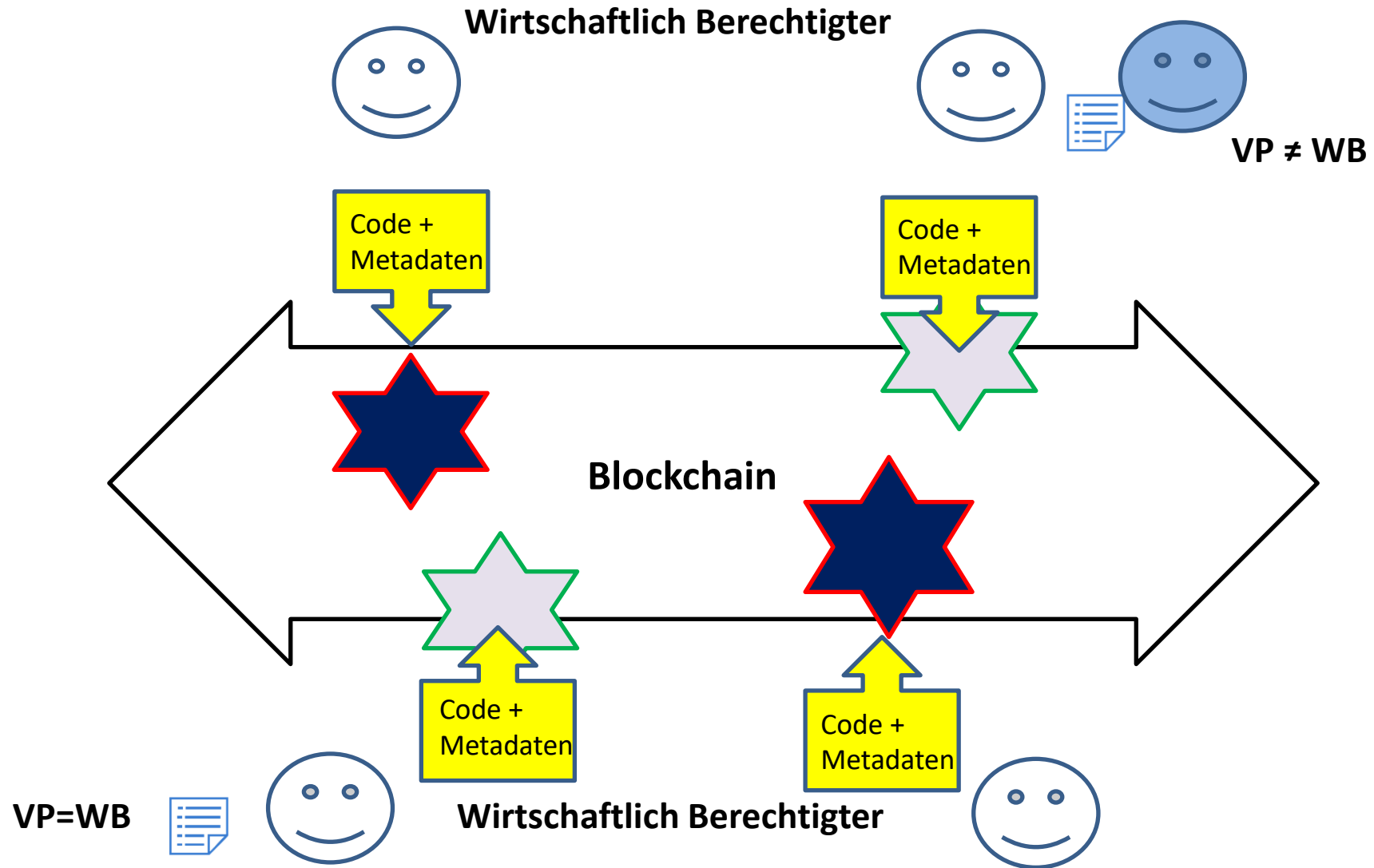
Klassische Identifikation des Kunden



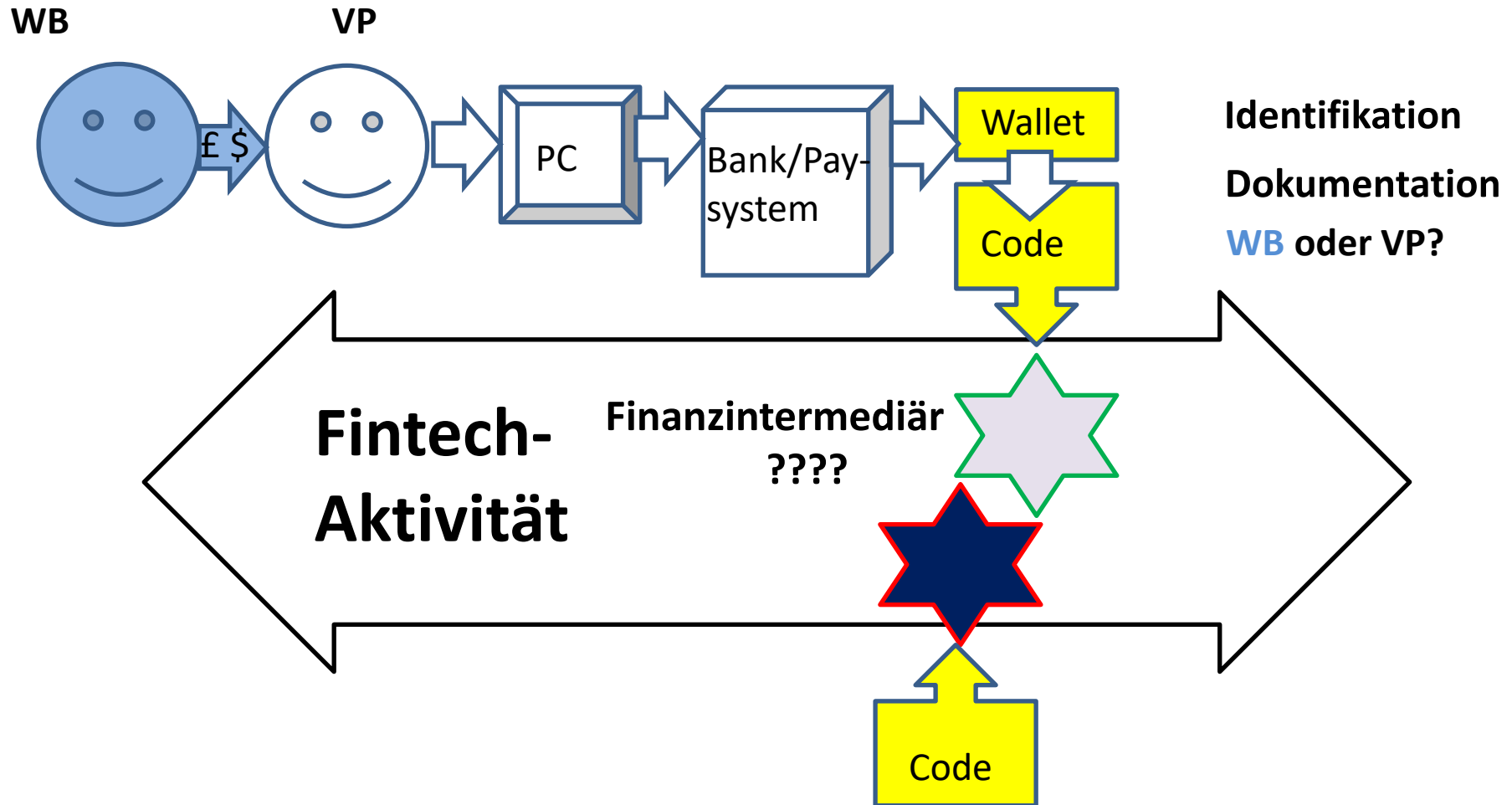
Wo sind die Geldwäscherei-Risiken? Beim Vertragspartner?



Wo sind die Geldwäschereirisiken? Beim wirtschaftlich Berechtigten?



Wo sind die Geldwäscherei-Risiken? E-Identifikation versus GwG-Dokumentation



Sorgfaltspflichten im Fintech-Kontext

- Nicht alle Fintech-Unternehmen sind Finanzintermediäre (bspw. Blockchain ist kein FI)
- Dank Fintech kann Anonymität gewährleistet werden: Kommunikation mit Codes/IP Adressen/Keys etc.
- Fintech-Unternehmen und Fintech-Plattformen im peer to peer Geschäft
- Clash of Culture:
 - Identifikationsmöglichkeiten über Codes hinaus?
 - Dokumentationsmöglichkeiten?
 - Ermittlung der wirtschaftlichen Berechtigung "hinter" der Transaktion? Wie? Durch wen?
 - Versuch, die Stellung als Finanzintermediärs zu meiden

Angabe der wirtschaftlichen Berechtigung in Metadata

- Blockchain-Protokolle können das Zufügen von Informationen als Anhang (sog. Metadata) vorsehen.
- Bei bestehenden Protokollen wie bspw. Bitcoin, ist das Zufügen von Metadata nicht nachträglich erzwingbar.
- Neue Blockchain-Vehikel können mit der zwingenden Angabe der Daten zum «wirtschaftlich Berechtigten» ausgestattet werden.
- Gezielt keine Anonymität des «wirtschaftlich Berechtigten», somit unattraktiv für den Schwarzmarkt.
- Gezielter Einsatz solcher Blockchains, wenn die Publizität des «wirtschaftlich Berechtigten» erwünscht ist, bspw. im Rahmen eines Registers von Urheberrechten.

Meldepflichten im Fintech-Kontext

- Meldung der Geschäftsbeziehung an die MROS, falls begründeter Verdacht auf Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung oder Steuerbetrug
- Vermögenssperre über das Vermögen des Kunden
- Verbot der Information des Kunden
- Clash of Culture:
 - Wie kann bei Kundenanonymität gemeldet werden?
 - Dokumentationsmöglichkeiten?
 - Wer soll wo Vermögen sperren? Bei Blockchain – Transaktionen fehlt eine Zentrale Gegenpartei, bei der die Vermögenswerte "platziert" sind
 - Geheimhaltung der Meldung versus vollständige Transparenz in der Blockchain?

Weiterführende Gedanken

- Kann die Technik der Transparenz dienen oder können alle Transparenzschritte zunichte gemacht werden?
 - Programmierfehler und technische Pannen
 - Hacker-Problematik
 - Dimension Zeit: Backup/Leserlichkeit?
- Wer ist auf internationaler Ebene zuständig für die Überwachung und Strafverfolgung?
- Glaubensfrage: Transparenz versus Anonymität